

**Hinweis zum Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI
(Elfte Buch, Sozialgesetzbuch)**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich folgenden Hinweis zur Kenntnis genommen habe:

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen nach Deutschland begeben, um in einer privaten Pflegepflichtversicherung, in die sie aufgrund einer privaten Krankenversicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgenommen worden sind, missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.